

# Information über Bergbauberechtigungen Erteilung der Bewilligung Engerhufe

Landkreis Aurich  
Ausschuss für Kreisentwicklung  
04.09.2017

Klaus Söntgerath  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie





Ca. 300 Mitarbeiter/Innen

- **Bergbehörde für Niedersachsen  
Schleswig-Holstein,  
Hamburg,  
Bremen und**
- **Geologischer  
Dienst für  
Niedersachsen**



Hauptsitz Hannover



Dienststz Clausthal-Zellerfeld



Außenstelle Meppen



Außenstelle Celle



# Unsere Philosophie

Fachlich kompetente, neutrale und transparente  
Fachbehörde für bergbauliche und geologische  
Themenstellungen

- rechtskonforme Verwaltungsverfahren
- wirtschaftlich unabhängige Auskünfte  
und Beratung für die verschiedenen Akteure
- sachliche, umfassende und zeitnahe  
Information über öffentlichkeitsrelevante Vorgänge



**Wirtschaft**



**Umwelt**



**Ressourcen**





Ostfriesen-Zeitung Aurich-Wittmund vom 19.08.2017  
Ressort: Landkreis Aurich  
geplante Erdgasförderung

Ostfriesen Zeitung  
6.728 (verkauft)  
Auflage:

# In Engerhufe geht's ums Trinkwasser Wortkarg

Das Unternehmen Vermilion will in Südbrookmerland und Brookmerland Erdgas gewinnen. Im östlichen Teil ist das allerdings mit hohen Hürden verbunden. Von Daniel Noglik

Südbrookmerland/Brookmerland - Dämpfer für das Energieunternehmen Vermilion: Am Donnerstagmittag hatte die Firma noch nicht ausgeschlossen, zwischen Engerhufe und Uppgaten Schott Fracking zur Erdgasgewinnung einzusetzen. Mittlerweile stehen die Ampeln zumindest für einen Teil des Feldes „Engerhufe“ auf Rot: Nahe der Bundesstraße 72 gibt es eine nicht unerhebliche Überschneidung des Wasserschutzgebietes. Das Pikante: Dort steht das Wasserwerk Marienhufe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands (OOVV) mit seinen Brunnen. Jeder Tropfen, der in den Boden sickert, landet irgendwann in den Wasserhähnen der OOVV-Kunden.

„Unkonventionelles Fracking ist in Deutschland zu wirtschaftlichen Zwecken komplett untersagt – und Niedersachsen auch konventionelles Fracking in Trinkwasserschutzgebieten“, sagte am Freitag Johann Saathoff (SPD), Mitglied des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Energie. Das heißt: Fracking ist verboten. Die Wasserwerk Marienhufe ohne den Einsatz von Fracking sei in Schutzgebieten nur mit

sehr strengen Auflagen möglich, sagte Saathoff. „Ich halte es deshalb für extrem unwahrscheinlich, dass dort Erdgas gewonnen werden wird.“

Wie berichtet, hatte das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Hannover der Firma Vermilion bis Mitte 2020 die Exklusivrechte für die Suche nach und den Abbau von Erdgas und -öl in einem etwa elf Quadratkilometer großen Gebiet in den Gemeinden Südbrookmerland und Brookmerland bewilligt. „Der OOVV ist Angelegenheit bisher nicht um die Schutz der Grundwasserangelegenheiten gebeten worden der Schutz der Grundwasser oberste Priorität. Entsprechend verfolgen wir die Exklusivrechte mit dem OOVV, mit dem ein Austausch in Dessen Sinne möglich ist.“

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

SPD-Bundestagsabgeordneter Johann Saathoff (Bild) nach einer Urheberinformation: eines Zeitungsgruppe

**LBEG** Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
GEOZENTRUM HANNOVER



Ostfriesische Nachrichten vom 19.08.2017  
Ressort: Brookmerland  
Auflage: 12.766 (verkauft)

# Politiker: Wasser ist geschützt Saathoff: Keine Perspektive für Gas- und Ölbohrung in Siegelsum

thd Berlin/Brookmerland/Südbrookmerland. Der SPD-Bundestagsabgeordnete Johann Saathoff (Krummhörn) ist für Bohrungen entgegengetreten, im Raum Brookmerland/Südbrookmerland könne schon bald Erdgas und Erdöl gefördert werden. Wie am Freitag berichtet, hat das kanadische Unternehmen Vermilion Energy Germany die Erlaubnis erhalten, in einem etwa elf Quadratkilometer großen Gebiet nach diesen fossilen Brennstoffen zu suchen und diese auch zu gewinnen.

Mit der Genehmigung des Landesbergbauamtes habe sich Vermilion zunächst nur einen Claim (Anspruch) gesichert. Bohrungen müssten eine Umweltauglichkeitprüfung durchlaufen. Saathoff: „Die Genehmigung der einzelnen Bohrungen ist noch unklar.“

**ON**  
Ostfriesische Nachrichten

**LBEG** Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
GEOZENTRUM HANNOVER

**Niedersachsen**

Aktuelles ▾ Bergbau ▾ Energie und Rohstoffe ▾ Geologie ▾ Boden und Grundwasser ▾ Karten, Daten und Publikationen ▾ Wir über uns und Service ▾

STARTSEITE ▶ AKTUELLES ▶ PRESSEMITTEILUNGEN

Presse-Aboservice

## Landkreis Aurich: Bewilligung zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas erteilt

17.08.2017

Die Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG darf in einem etwa 11 km<sup>2</sup> großen Gebiet im Landkreis Aurich Erdöl und Erdgas suchen sowie gewinnen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat dem Unternehmen jetzt die notwendige Bewilligung für das Feld „Engerhufe“ erteilt. Bei der Prüfung des Bewilligungsantrags hat das LBEG die Stellungnahme des Landkreises Aurich berücksichtigt und die betroffenen Gemeinden Uppgaten-Schott und Südbrookmerland informiert.

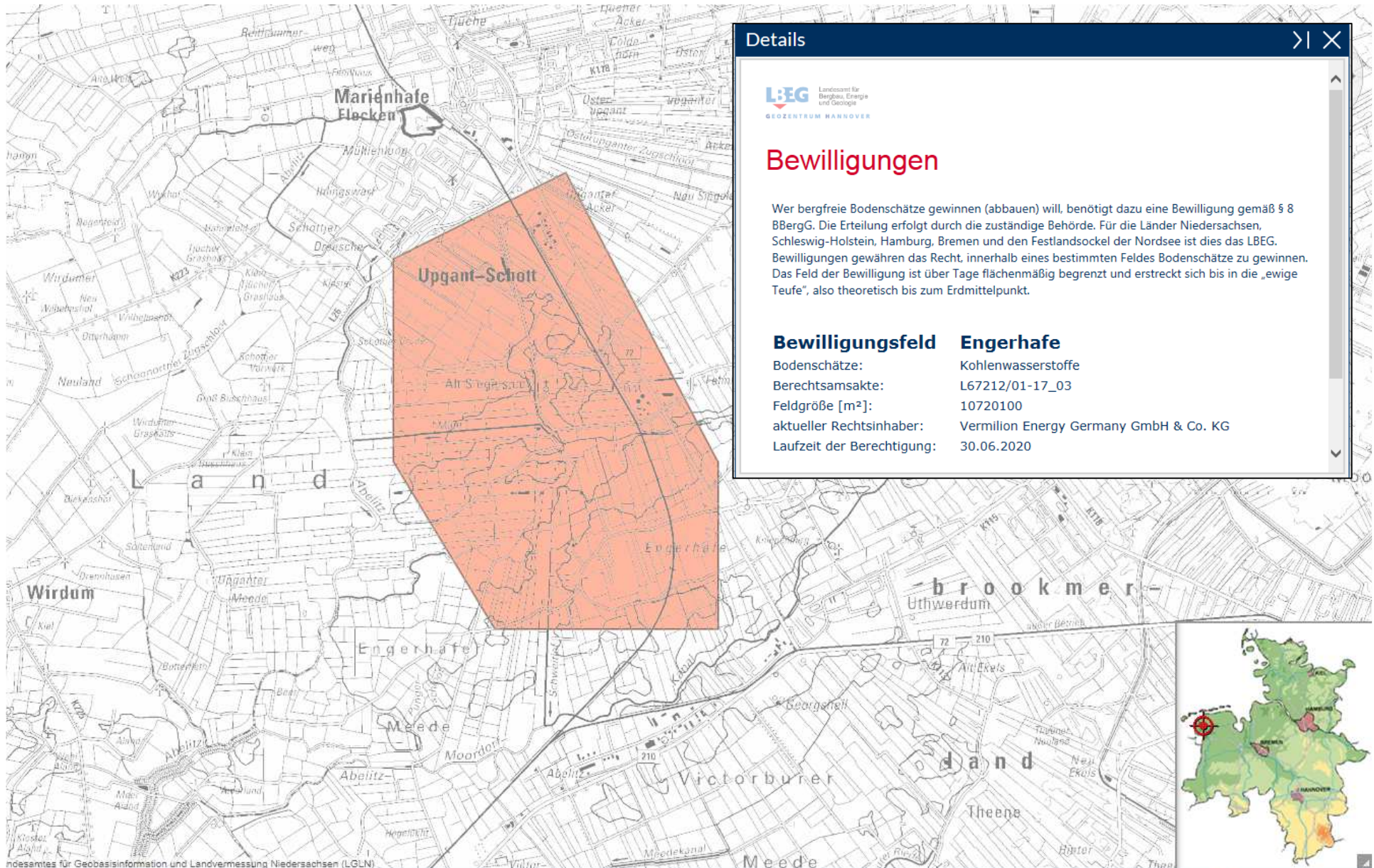
Mit der Bewilligung hat sich die Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG bis zum 30. Juni 2020 das alleinige Recht gesichert, in dem Gebiet Erdöl und Erdgas suchen sowie fördern zu dürfen. Damit sind allerdings noch keine technischen Maßnahmen, wie zum Beispiel Bohrungen, verbunden.

Dafür wären weitere Anträge notwendig, über die das LBEG dann als Bergbehörde auf der Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) entscheiden müsste. Dabei werden die betroffenen Gemeinden als Planungsträger und die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden (z. B. Landkreise als untere Wasserbehörde) selbstverständlich beteiligt. Auch Umweltbelange wie z. B. Wasserrecht, Naturschutzrecht und Immissionschutzrecht fließen in eine solche Entscheidung ein.

[Hier geht es direkt zu einer Karte mit dem Bewilligungsfeld](#)

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel.: 0511 643 3086,  
E-Mail: [info@lbeg.niedersachsen.de](mailto:info@lbeg.niedersachsen.de)





| X



## Bewilligungen

Wer bergfreie Bodenschätze gewinnen (abbauen) will, benötigt dazu eine Bewilligung gemäß § 8 BBergG. Die Erteilung erfolgt durch die zuständige Behörde. Für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und den Festlandssockel der Nordsee ist dies das LBEG. Bewilligungen gewähren das Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes Bodenschätze zu gewinnen. Das Feld der Bewilligung ist über Tage flächenmäßig begrenzt und erstreckt sich bis in die „ewige Tiefe“, also theoretisch bis zum Erdmittelpunkt.

<b>Bewilligungsfeld</b>	<b>Engerhufe</b>
Bodenschätze:	Kohlenwasserstoffe
Berechtsamsakte:	L67212/01-17_03
Feldgröße [m²]:	10720100
aktueller Rechtsinhaber:	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG
Laufzeit der Berechtigung:	30.06.2020

Landesamt für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN)

2 km

[Feedback](#) | [Nutzungsbedingungen](#) | [Impressum](#)

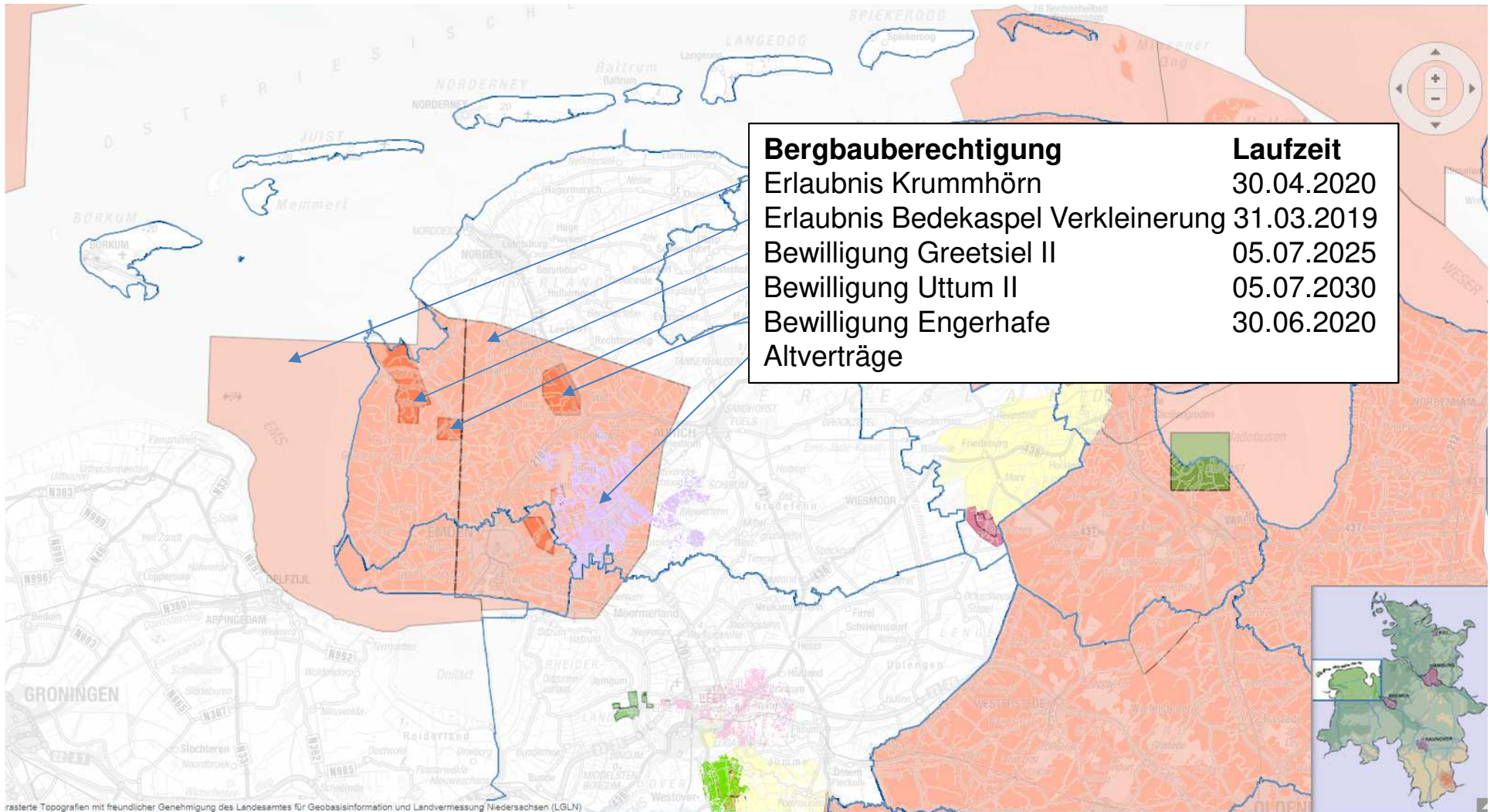
**LBEG** Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**LBEG** Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
GEOZENTRUM HANNOVER



 **Niedersachsen**



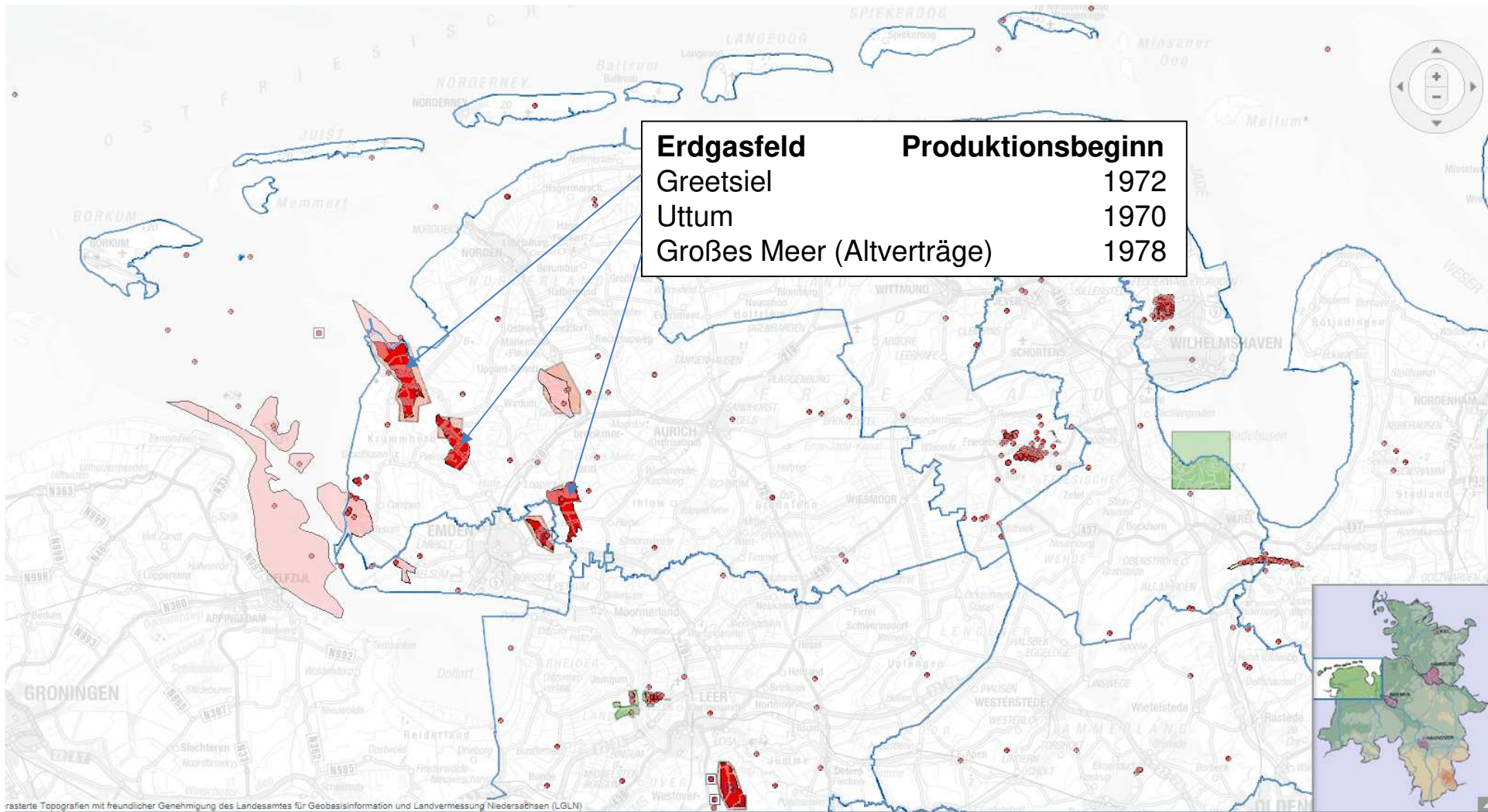


Maßstab 1:256.000 20 km

[Feedback](#) | [Nutzungsbedingungen](#) | [Impressum](#)

**LBEG** Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie





Erdgasfeld	Produktionsbeginn
Greetsiel	1972
Uttum	1970
Großes Meer (Altverträge)	1978

rasterierte Topografien mit freundlicher Genehmigung des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN)

Maßstab 1: 256.000 20 km

[Feedback](#) | [Nutzungsbedingungen](#) | [Impressum](#)

**L.B.E.G.** Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

[www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)

**L.B.E.G.** Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
GEOZENTRUM HANNOVER



**Niedersachsen**



# Warum werden Bergbauberechtigungen (Bewilligungen) erteilt?

## Bürgerliches Gesetzbuch

- § 905 Begrenzung des Eigentums
- Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschließung kein Interesse hat.

## Bundesberggesetz

- § 3 Bergfreie und grundeigene Bodenschätze
- Abs. 2: Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers. **Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht.**

## Schlussfolgerung:

- Zunächst einmal hat niemand die Verfügungsgewalt über bergfreie Bodenschätze. Eine Zuordnung der Verfügungsgewalt ist erforderlich.





# Bergfreie Bodenschätze

---

- Metalle und Erze
- **Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen;**
- Stein- und Braunkohle;
- Graphit;
- Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen; Sole;
- Flussspat und Schwerspat.
- Als bergfreie Bodenschätze gelten:
  - Bodenschätze im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer
  - Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (Erdwärme).



# Bergfreie Bodenschätze

## Historische Entwicklung

---

- Deutsches Bergrecht schließt Verfügungsgewalt des Grundeigentümers für bestimmte Bodenschätze bereits seit den Anfängen aus.
- Ursprung Bergregal: Der Kaiser, später die Landesherren nahmen für sich die Befugnis in Anspruch über besonders bedeutsame Bodenschätze zu verfügen.
- Ursprünglich vor allem Edelmetalle und Salze
- Mit zunehmendem Wissen über Nutzen einzelner Bodenschätze wurde der Kreis der regalen bzw. bergfreien Bodenschätze erweitert
- Später: Ausweitung der bergfreien Bodenschätze aufgrund volkswirtschaftlicher Bedeutung.
- **Preußen: Die Erdölverordnung vom 13.12.1934 entzieht Erdöl und Erdgas den Grundeigentümern.**





# Zuordnung der Verfügungsgewalt: Bergbauberechtigungen

---

- Bergfreie Bodenschätze
  - Erlaubnis (Aufsuchung)
  - Bewilligung (Aufsuchung, Gewinnung)
  - Bergwerkseigentum (Aufsuchung, Gewinnung)
  - Alte Rechte (i. d. R. Aufsuchung, Gewinnung)
  
- Grundeigene Bodenschätze (BBergG),  
sonstige Bodenschätze (Niedersächsisches  
Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz)
  - Grundeigentum (Gewinnung)
  - Alte Rechte (i. d. R. Gewinnung)



# Was will der Gesetzgeber?

## Zweck des Gesetzes Bundesberggesetz (§1 BBergG)

---

- Zweck dieses Gesetzes ist es,
1. zur **Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen** und Aufbereiten **von Bodenschätzen** unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden **zu ordnen** und **zu fördern**,
  2. die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie
  3. die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern.





# Bergrechtliche Bewilligung

- Zweck des BBergG ist es u. a. das Gewinnen von Bodenschätzen zu ordnen.
- Die bergrechtliche **Bewilligung** gewährt das **ausschließliche Recht** in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) festgelegte bergfreie Bodenschätze **aufzusuchen** und zu **gewinnen** und andere Bodenschätze mit zu gewinnen. (§ 8 BBergG)  
-> „Zuordnung der Verfügungsgewalt“
- D. h. außerhalb von Bewilligungsfeldern findet keine Gewinnung statt (Ausnahme Bergwerkseigentum, Alte Rechte).
- Innerhalb eines Gewinnungsfeldes darf nur ein Unternehmer die festgelegten Bodenschätze aufsuchen und gewinnen.
- Die Bewilligung wird auf Antrag von der Bergbehörde erteilt.
- **Keine Genehmigung von Vorhaben.**



# Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung (formuliert als Versagungsgründe, § 11, 12 BBergG)

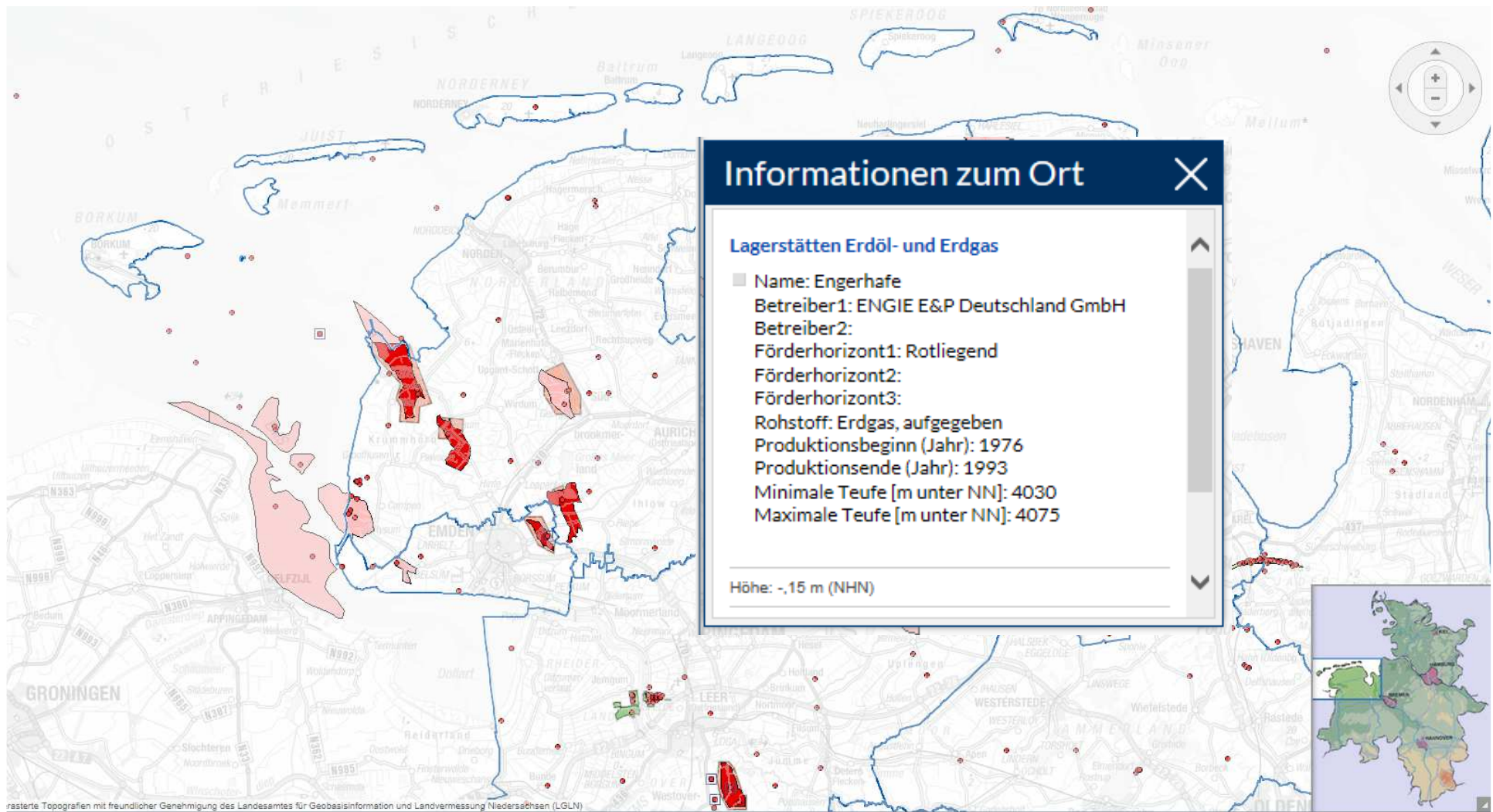
---

## Inhalt eines Antrages – Was prüft das LBEG?

1. Worum geht es bei der Bergbauberechtigung?
  2. Ist der Antragsteller in der Lage Bergbau zu betreiben?
  3. Vorgaben des Gesetzgebers
- 
1. Worum geht es bei der Bergbauberechtigung?
    - Nennung des Bodenschatzes/der Bodenschätze
    - Darstellung des Erlaubnis- bzw. Bewilligungsfeldes in einer Karte
    - Nachweis der Gewinnbarkeit der Bodenschätze  
(nur Bewilligung)







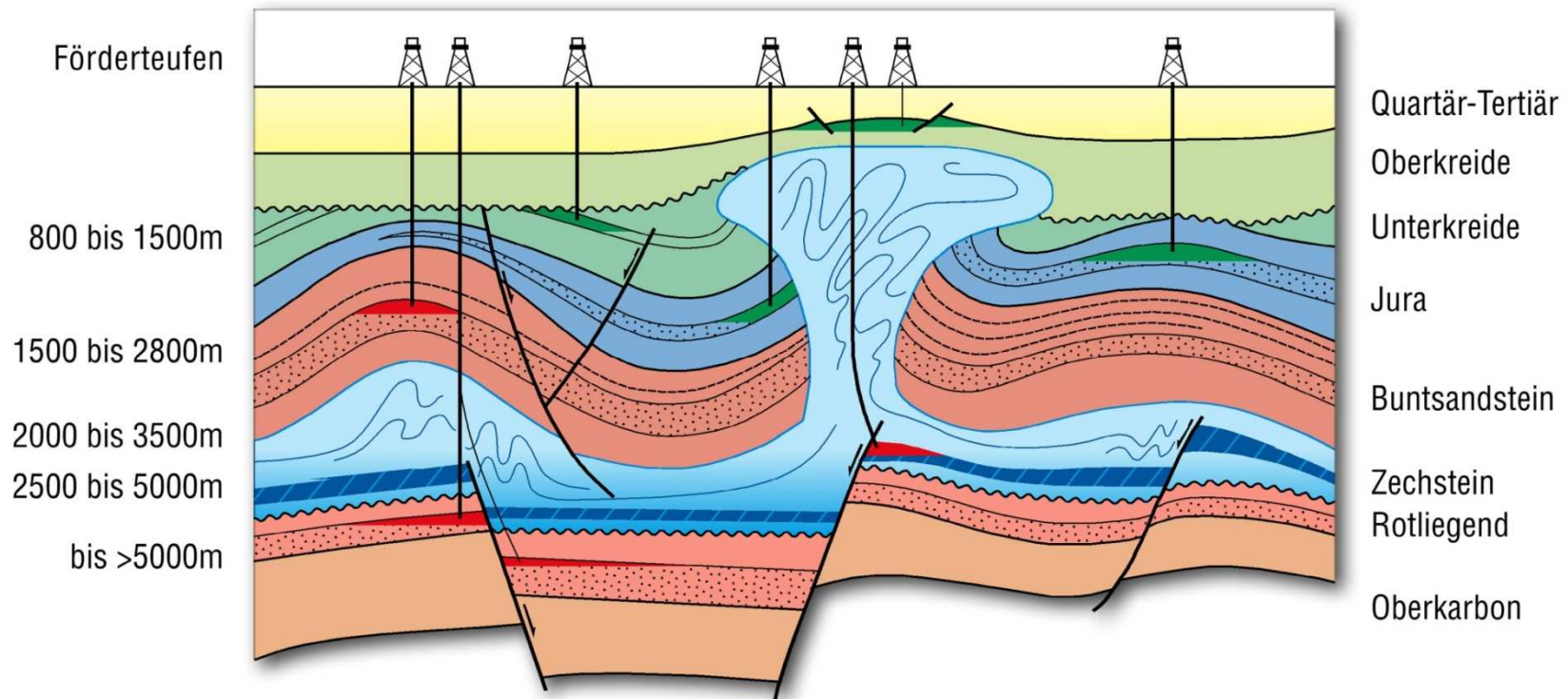
Maßstab 1: 256.000 20 km

[Feedback](#) | [Nutzungsbedingungen](#) | [Impressum](#)

**LBE** Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie



# Erdöl- und Erdgaslagerstätten in Deutschland



- Erdöl
- Erdgas



# Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung

(formuliert als Versagungsgründe, § 11, 12 BBergG)

---

## 2. Ist der Antragsteller in der Lage Bergbau zu betreiben?

- Vorlage eines **Arbeitsprogrammes** für die Aufsuchungs- bzw. Gewinnungsarbeiten  
(Wichtiger Hinweis: Die Arbeiten im Arbeitsprogramm werden mit der Erlaubnis nicht genehmigt! Gesonderte Anträge (Betriebspläne) sind erforderlich.)
- Versagung falls Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Antragsteller sei nicht zuverlässig.
- Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass die **erforderlichen finanziellen Mittel** aufgebracht werden können.





# Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung (formuliert als Versagungsgründe, § 11, 12 BBergG)

---

## 3. Vorgaben des Gesetzgebers:

- Der Antragsteller verpflichtet sich, die Ergebnisse der Aufsuchung dem LBEG bekanntzugeben.  
(nur Erlaubnis)
- Die Aufsuchung oder Gewinnung darf die Aufsuchung und Gewinnung anderer Bodenschätze nicht gefährden.
- Die Aufsuchung oder Gewinnung darf andere Bodenschätze nicht gefährden.
- **Ausschlussgründe:**  
Die Aufsuchung darf nicht durch **andere öffentliche Interessen im gesamten Feld ausgeschlossen** sein.



# Beteiligung am Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen

---

- Versagungsgrund § 11Nr. 10 BBergG:  
Die Erlaubnis (Bewilligung § 12 BBergG) ist zu versagen, wenn **überwiegende öffentliche Interessen** die Aufsuchung **im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen**.
- Beteiligung der Behörden, die Informationen über die öffentlichen Interessen haben: Im Wesentlichen die Landkreise
- Information von kreisfreien Städten und Gemeinden
  - Aufgrund Erlass des MW vom 11.06.2014  
Kreisfreie Städte und Gemeinden sind über Anträge von Unternehmen zur Zuteilung von Bergbauberechtigungen zu informieren.  
Kreisfreie Städte und Gemeinden erhalten damit die Gelegenheit zur Stellungnahme.



# Beteiligung am Verfahren

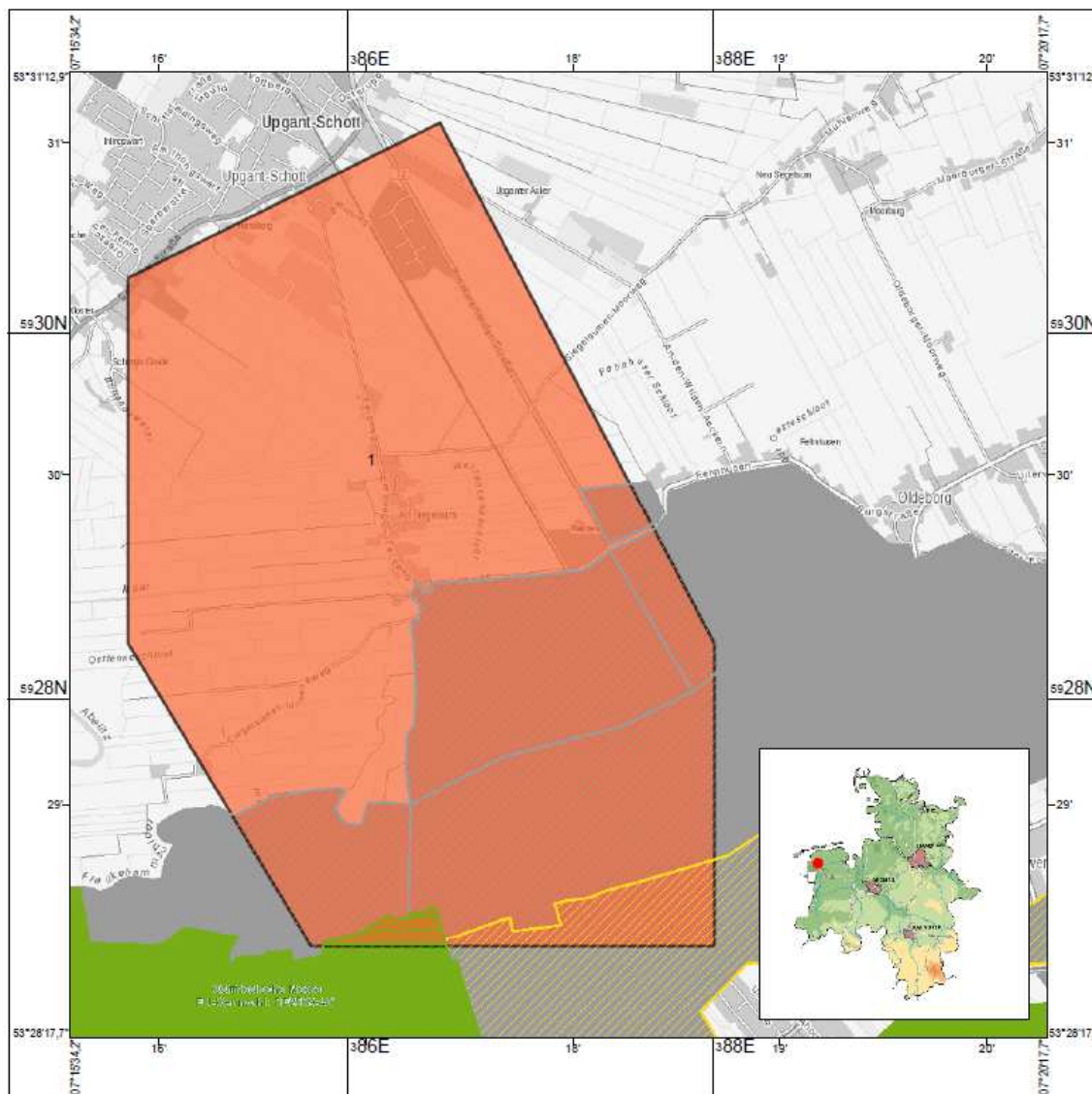
## Stellungnahme Landkreis Aurich

---

- Ortschaften im und am Bewilligungsfeld:  
Engerhufe, Alt-Siegelsum, Upgant-Schott
- (faktisches) EU-Vogelschutzgebiet V09 Ostfriesische Meere  
für den Naturschutz wertvolle Bereiche in Niedersachsen  
(landesweite Biotopkartierung 2. Durchgang)
- Gastvogellebensraum nationaler Bedeutung (gesamtes Bewilligungsfeld)
- WRRL-Prioritätsgewässer und Auen (Maar und Abelitz) sowie naturschutzfachlich  
besonders wertvolle Gebiete mit Auenbezug (FFH-RL)
- Landschaftsschutzgebiet LSG-AUR2, Niederungsbereich Bollandswater
- Naturdenkmal ND-AUR119, Teich Dr. Claassen
- nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope GB-2409.015, GB-2409.023, GB-2409.021
- Kompensationsflächen und Flächen mit festgeschriebener Folgenutzung Naturschutz  
(ehemalige Bodenabbauten)
- Wasserschutzgebiet bzw. Erweiterungszonen
- Eine umfassende Stellungnahme kann erst nach Einreichen inhaltlich aussagekräftiger  
Unterlagen gegeben werden.







### Legende

#### Bewilligungen

- 1 Kohlenwasserstoffe
- Europäische Vogelschutzgebiete
- National
- Landesweit
- Regional
- Lokal
- Status offen

#### EU-Vogelschutzgebiete

- Natura2000 - EU-Vogelschutzgebiete

#### Thematische Grundlage

#### Topographische Grundlage

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2014, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

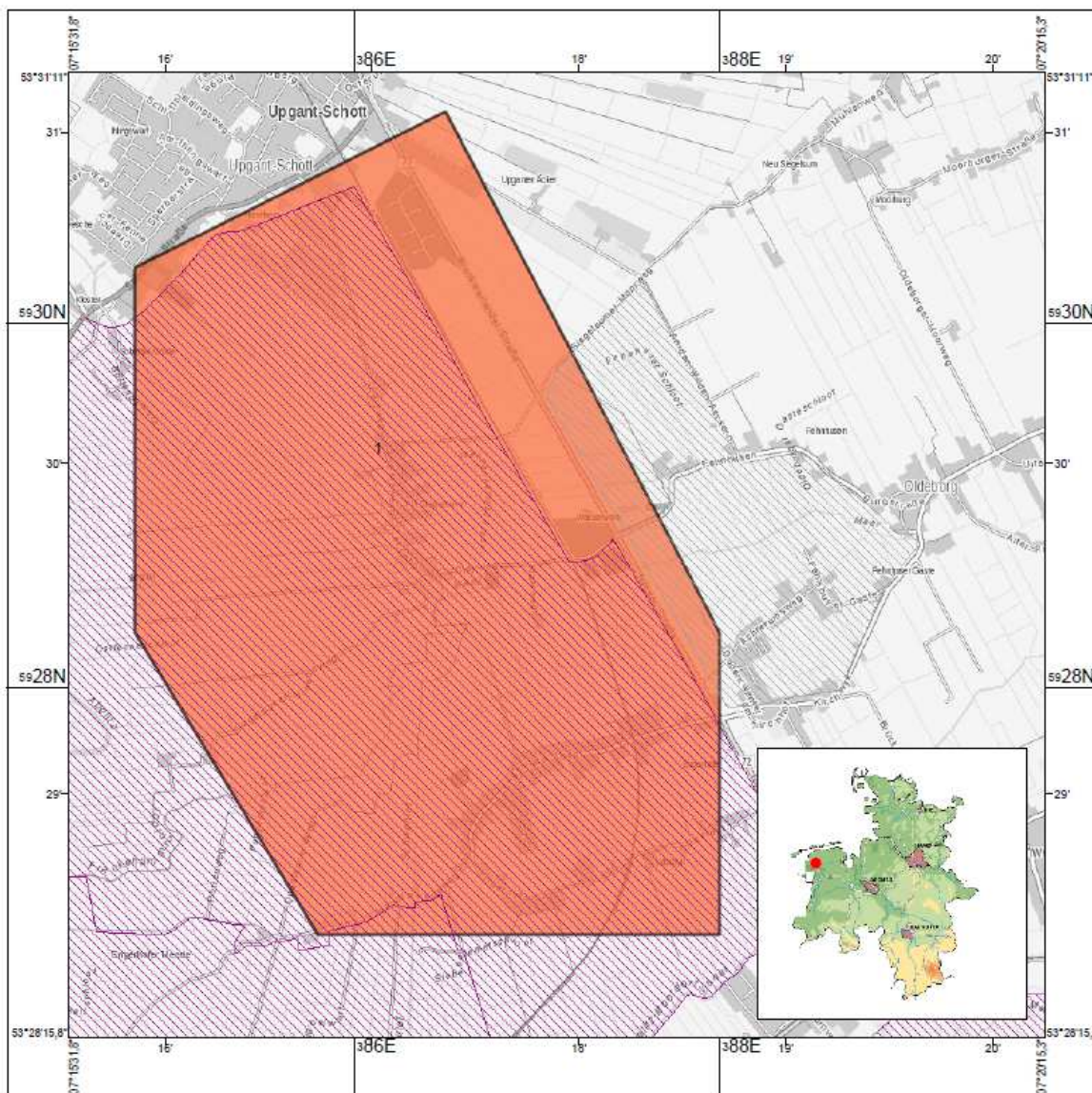
**Ausgabe vom:** 01.09.2017

**Maßstab 1 : 33 585**



Das LBEG führt die NIBIS-Daten mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt. Es übernimmt jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten. Eine Vervielfältigung dieses Ausdrucks ist nur mit Erlaubnis des LBEG gestattet. Als Vervielfältigung gelten z.B. Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.





### Legende

#### Bewilligungen

- 1 Kohlenwasserstoffe

#### Gastvögel - wertvolle Bereiche 2006

Gastvögel - wertvolle Bereiche 2006

Bedeutung

- International
  - National
  - Landesweit
  - Regional
  - Lokal
  - Status offen
- siehe Fortsetzung

#### Thematische Grundlage

#### Topographische Grundlage

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2014, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

**Ausgabe vom:** 01.09.2017

**Maßstab 1 : 33 585**



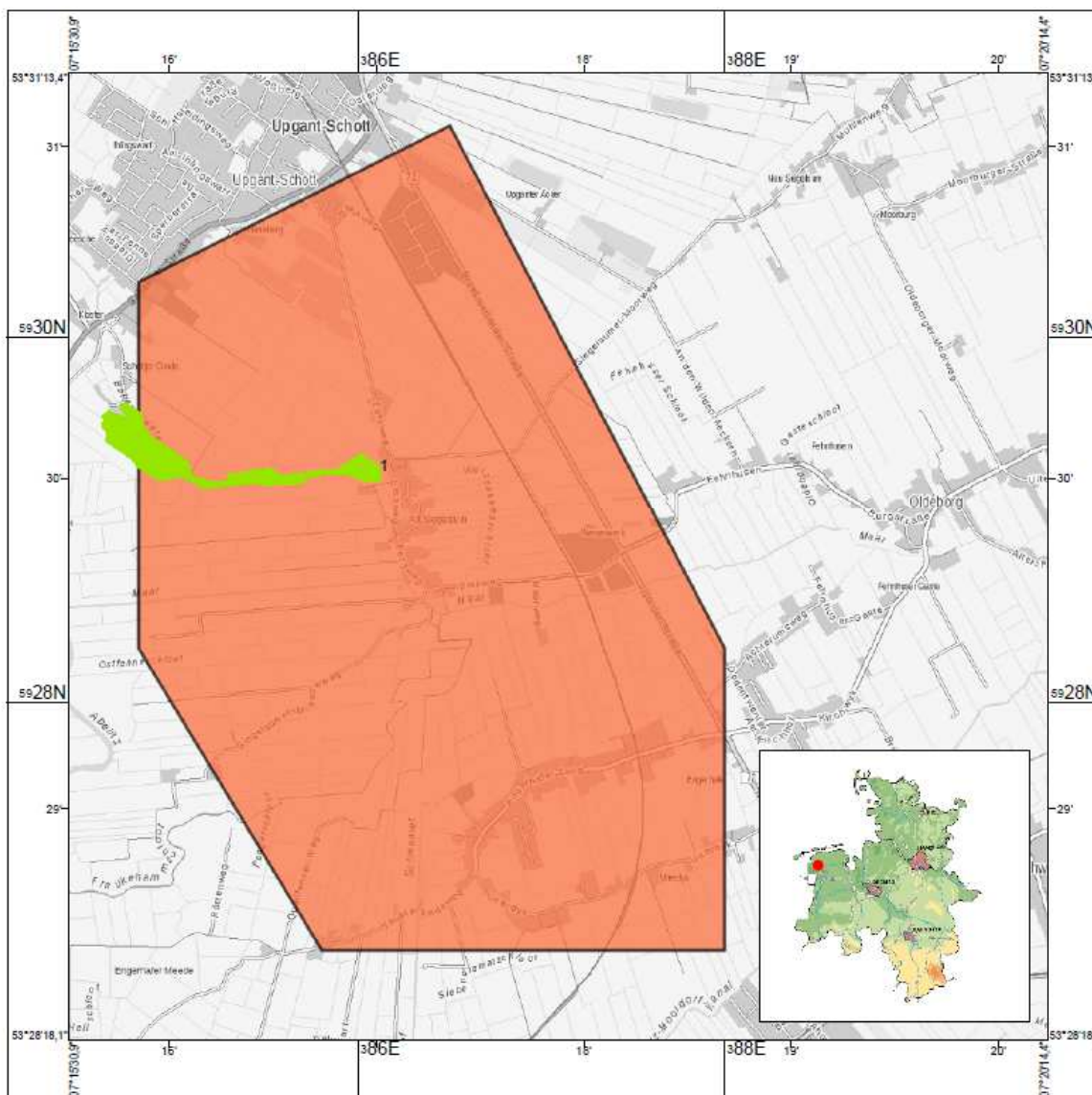
Landesamt für  
Bergbau, Energie  
und Geologie

GEOZENTRUM HANNOVER

Das LBEG führt die NIBIS-Daten mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt. Es übernimmt jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten. Eine Vervielfältigung dieses Ausdrucks ist nur mit Erlaubnis des LBEG gestattet. Als Vervielfältigung gelten z.B. Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.







### Legende

#### Bewilligungen

**1** Kohlenwasserstoffe

#### Landschaftsschutzgebiete (LSG)

**LSG** Landschaftsschutzgebiet LSG

siehe Fortsetzung

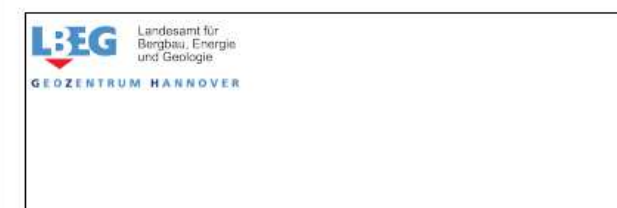
#### Thematische Grundlage

#### Topographische Grundlage

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2014, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

**Ausgabe vom:** 01.09.2017

**Maßstab 1 : 33 585**



Das LBEG führt die NIBIS-Daten mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt. Es übernimmt jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten. Eine Vervielfältigung dieses Ausdrucks ist nur mit Erlaubnis des LBEG gestattet. Als Vervielfältigung gelten z.B. Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.

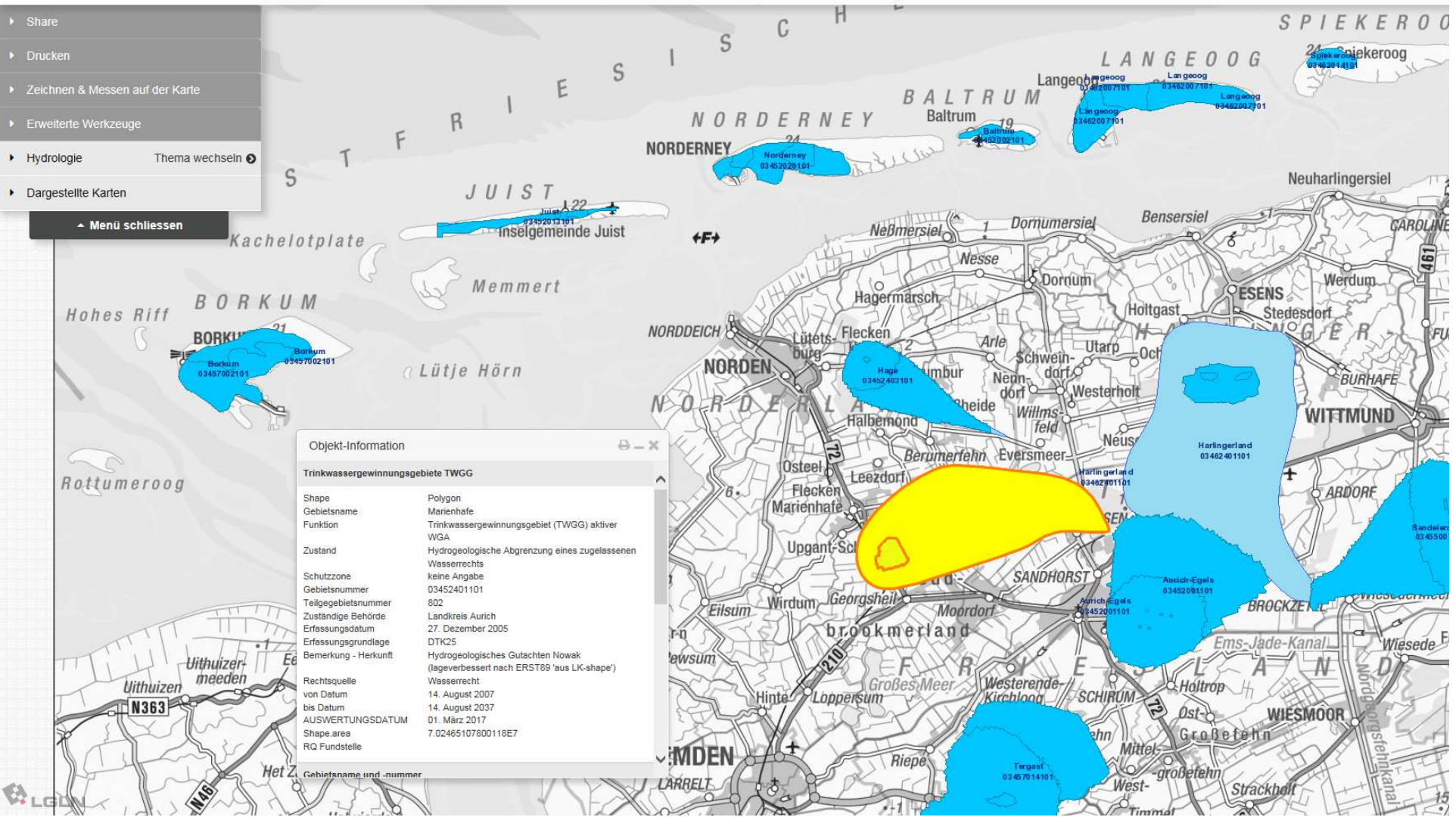




Q Geben Sie mind. 3 Zeichen ein

- ▶ Share
- ▶ Drucken
- ▶ Zeichnen & Messen auf der Karte
- ▶ Erweiterte Werkzeuge
- ▶ Hydrologie Thema wechseln
- ▶ Dargestellte Karten

Menü schließen



Objekt-Information

Trinkwassergewinnungsgebiete TWGG

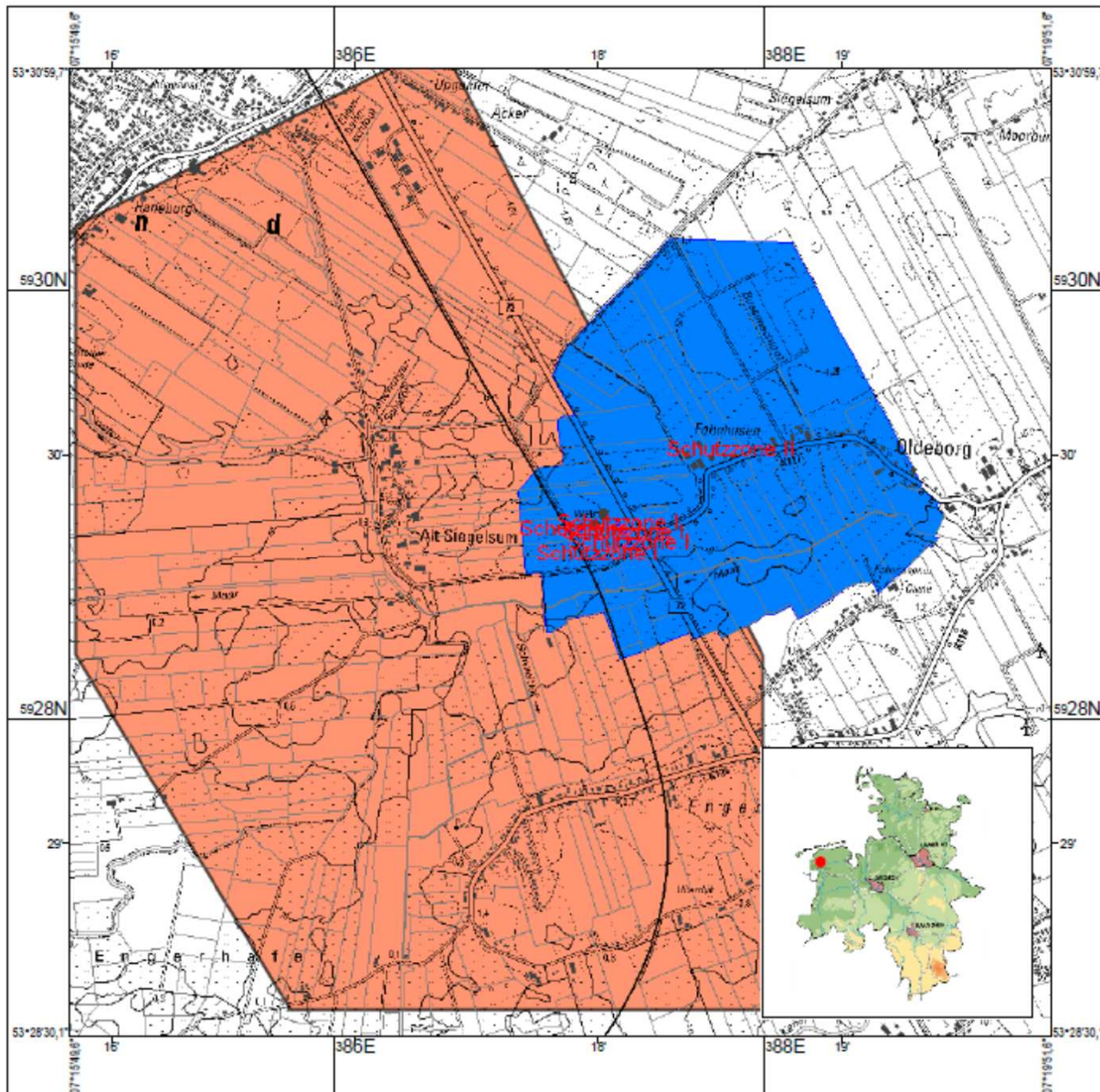
Shape	Polygon
Gebietsname	Marlenhufe
Funktion	Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) aktiver WGA
Zustand	Hydrogeologische Abgrenzung eines zugelassenen Wasserrechts
Schutzzone	keine Angabe
Gebietsnummer	03452401101
Teilgebietsnummer	802
Zuständige Behörde	Landkreis Aurich
Erfassungsdatum	27. Dezember 2005
Erfassungsgrundlage	DTK25
Bemerkung - Herkunft	Hydrogeologisches Gutachten Nowak (Itegeverbessert nach ERST89 'aus LK-Shape')
Rechtsquelle	Wasserrecht
von Datum	14. August 2007
bis Datum	14. August 2037
AUSWERTUNGSDATUM	01. März 2017
Shape.area	7.02465107800118E7
RQ.Fundstelle	





# Bewilligungsfeld Engerhafen und Wasserschutzgebiete

Bei der Fläche  
„Wasserschutzgebiet“  
handelt es sich um die  
Wasserschutzgebiete  
Marienhafen,  
Schutzzone I und  
Schutzzone II



## Legende

### Bewilligungen

- 1 Kohlenwasserstoffe
- Wasserschutzgebiete (10.03.2016)



# Beteiligung am Verfahren Stellungnahme Landkreis Aurich

---

- Verweis auf die Vorgaben des § 1 Abs. 5 BNatSchG:
- „Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden.“
- Im Rahmen einer detaillierten Projektplanung und Darstellung ist es Aufgabe des Antragstellers neben einer umfassenden Alternativenprüfung eine ökologische Erfassung von Biotopen und geschützten Arten durchzuführen und entsprechende Maßnahmen zu Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen.



# Befristung der Bewilligung § 16 Abs. 5 BBergG

---

- Angemessene Frist
- Überschreitung von 50 Jahren nur falls aufgrund üblicherweise erforderlicher Investitionen notwendig.
- Eine Verlängerung bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung ist zulässig.
- Bewilligung Engerhafe:  
Die Bewilligung wird vom 01.07.2017 bis zum 30.06.2020 erteilt.





# Widerruf einer Bewilligung § 18 BBergG

---

- Eine Bewilligung ist zu widerrufen
  - wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen,
  - wenn,
    - die Gewinnung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung aufgenommen wurde
    - die planmäßige Aufsuchung länger als 3 Jahre unterbrochen worden ist (Fristverlängerung möglich)
  - Dies gilt nicht,
    - solange die Gewinnung aus Gründen einer sinnvollen technischen oder wirtschaftlichen Planung erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen oder wiederaufgenommen wird oder
    - wenn sonstige Gründe für die Unterbrechung vorliegen, die der Bewilligungsinhaber nicht zu vertreten hat.

